

Grammetalbote

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstetstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrnissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

09.08.2025

Nr. 08/2025

06. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.grammetal.de | E-Mail: post@grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SCHULSTART in der Gemeinde Grammetal!



In der Gemeinde Grammetal beginnt am **Montag, den 11. August 2025**, ein ganz besonderes Abenteuer - vor allem für unsere kleinen ABC-Schützen. Mit leuchtenden Augen und bunten Zuckertüten machen sich unsere Schulanfänger auf den Weg in eine neue, spannende Welt voller Buchstaben, Zahlen und Entdeckungen.

Sie lernen nicht nur das Schreiben und Lesen, sondern auch, wie schön es ist, gemeinsam mit anderen Kindern zu wachsen, zu spielen und Freundschaften zu schließen.

Der Pausenhof wird zur Bühne für kleine Heldengeschichten, das

Klassenzimmer zum Ort des Stauens und der Neugier.

Wir hoffen, dass alle Kinder eine schöne und erholsame Ferienzeit hatten und nun mit frischer Energie und Wissensdurst ins neue Schuljahr starten können.

Allen Schulkindern - ob zum ersten Mal dabei oder schon groß und mittendrin - wünschen wir von Herzen viel Freude beim Lernen, viele spannende Erlebnisse, Smiley und Bienchen und einen sicheren, fröhlichen Schulweg. Besonders in diesen ersten aufregenden Tagen des neuen Schuljahres ist es

wichtig, dass alle Verkehrsteilnehmer - ob Autofahrer, Fahrradfahrer, Fußgänger oder unsere Schulkinder - gut aufeinander achten. Rücksicht, Geduld und ein offener Blick helfen dabei, den Schulweg für alle sicher und angenehm zu gestalten.

Wir freuen uns darauf, Euch auf Eurem Bildungsweg zu begleiten -

Los geht's ins neue Schuljahr!

Euer Bürgermeister
Roland Bodechtel

Aus dem Inhalt

- Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung Seite 4
- Bekanntmachung Sondernutzungssatzung Seite 7
- Bekanntmachung Sondernutzungsgebührensatzung Seite 9
- Bekanntmachung Plakatierungssatzung Seite 12
- Bekanntmachung Gebührensatzung zur Plakatierungssatzung Seite 13
- Einladung Einwohnerversammlung Seite 14

Kontakt für Beiträge

Telefon: 03643 8311-20, 23
E-Mail: grammetalbote@grammetal.de
private Anzeigen: über Druckerei (s. Impressum)

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nicht-amtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 09/2025 erscheint am 13.09.2025

Redaktionsschluss: 31.08.2025

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Grammetal

Objekt 1, Schloßgasse 19 (Fax: 03643 8311-21)	
Hauptamt	03643 8311-23, 22
Kitaverwaltung	03643 8311-25
Personal	03643 8311-24
Einwohnermeldeamt	03643 8311-10
Bauamt	03643 8311-42, 43, 44
Ordnungsamt	03643 8311-40, 41
Friedhofsamt	03643 8311-40
Feuerwehr	03643 8311-31
Objekt 2, Schloßgasse 22 (Fax: 03643 8311-45)	
Bürgermeister	03643 8311-17
Sekretariat	03643 8311-20
Kämmerei	03643 8311-15
Kasse	03643 8311-11
Grund- und Hundesteuer	03643 8311-14
Gewerbesteuer	03643 8311-19

Sprechzeiten (vorzugsweise mit Terminvereinbarung)

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Aus aktuellen Anlässen können sich die Öffnungszeiten (ggf. auch kurzfristig) ändern. Beachten Sie insofern Informationen zu geänderten Öffnungszeiten auf unserer Internetseite (www.grammetal.de). Sofern Sie die Öffnungszeiten über andere Internetportale beziehen, berücksichtigen Sie bitte, dass diese Daten nicht durch die Gemeinde an die Portale gegeben werden. Auf die Richtigkeit dieser Informationen durch Drittanbieter sollten Sie sich nicht verlassen.	

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

nur mit Termin	Terminvergabe über: https://www.terminland.de/grammetal/
Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 10:00 Uhr
Bitte beachten Sie bei telefonischer Anfrage, dass der Mitarbeiter im Meldeamt Ihren Anruf nicht entgegennehmen kann, wenn er sich in Bearbeitung eines Anliegens mit einem Bürger befindet.	



Schiedsstelle, Kontakt über 03643/8311-0

Kindergärten

Zwergenland, Hopfgarten, Im Hanfsack 9, 99428 Grammetal	03643 825190
Mönchszwerge, Mönchenholzhausen, Erfurter Straße 17, 99428 Grammetal	036203 51273
Kindergarten Niederzimmern, Anger 2, 99428 Grammetal	036203 90400

Bauhof Utzberg, Am Peterborn 1, 99428 Grammetal

Rufnummer	036203 253737
-----------	---------------

Kontaktdaten Freiwillige Feuerwehr

Kontakt in der Verwaltung:
Tel.: 03643 8311-31

Wehrführer

Bechstedtstraß	Torsten Roland
Daasdorf a. Berge	Mirko Schmidt
Eichelborn	Daniel Fronek-Barthel
Hayn	Thorsten Klink
Hopfgarten	Eric Löbnitz
Isseroda	René Sickmüller
Mönchenholzhausen	
Niederzimmern	Marco Ruttkies
Nohra	Alexander Saalfeld
Obergrunstedt	Peter Partschfeld
Obernissa	Domenik Poloczec
Ottstedt a. Berge	Anja Schiller
Sohnstedt	Paul Seidel
Troistedt	Conrad Nickel
Ulla	Ronny Keßler
Utzberg	Pascal Apel

Wichtige Rufnummern

Polizei vor Ort im Objekt Schloßgasse 22, Zi 5	
KOB Herr Birnschein	
gerade Woche: Di. 09:00 - 12:00 Uhr	
ungerade Woche: Di.16:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung	
Rufnummer	03643 772148, 015207893246
Notrufe, Bereitschaftsdienst	
Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Rettungsleitstelle	03644 50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Standesamt Berstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg

Rufnummer	036452 78517 oder 78527
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	07:30 - 10:30 Uhr

Abfallentsorgung: Kreiswerke Weimarer Land

Tel: 03644 – 540-674, -675, -677, -678, -680	
Fax: 03644 – 540-679	
https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html	
Hier erhalten Sie u.a. Informationen zu:	
<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungskalender (Hausmüll, gelber Sack, Papier) • Online-Anmeldung - Abfuhr Sperrmüll • Termine Schadstoffmobil • Entsorgung Pflanzlicher Abfälle <ul style="list-style-type: none"> o Standplätze Grünschnitt-Container • Antrag auf Eigenkompostierung • Abfallsatzung • Abfallgebührensatzung 	

Abwasserentsorgung

Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena	
Tel.	03641 688-480
Fax	03641 688-595
E-Mail:	kontakt@jenawasser.de
Homepage:	www.jenawasser.de

Gebühren- und Beitragserhebung	03641 688-486
Frau Erhardt	
Technischer Kundenservice Abwasser	03641 688-600
Herr Luthé	
Fäkalienabfuhr	03641 688-496
24-Stunden-Havariedienst	03641 688-888

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar zuständig für: Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg	
Zentrale	03643 7444-0
Störungsdienst	03643 7444-444

Stadtwerke Erfurt

zuständig für: Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa, Sohnstedt	
Rufnummer	0361 564-1818

Energie

Kundenzentrum TEAG	03641 817-1111
Störungsdienst Strom	0800 686 1166

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig zuständig für: Bechstedtstraß, Isseroda, Hopfgarten, Mönchen- holzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obernissa, Sohnstedt	
Rufnummer	0160 96848126
E-Mail	info@schornsteinfeger-ludwig.de

BSFM Christian Remde

zuständig für: Eichelborn, Hayn	
Rufnummer	0151 58804469
E-Mail	christian.remde@gmx.de

BSFM Heider

zuständig für: Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	
Rufnummer	0176 81272613
E-Mail	marcel_heider@web.de

Kontaktdaten Ortschaftsbürgermeister	
Bechstedtstraß	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Zur Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Detlef Leibing
Stellvertreter	Julian Lehmann
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	bechstedtstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 17:00 - 18:00 Uhr
Daasdorf a. Berge	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Trautermannweg 2
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Johannes
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18:00 - 19:00 Uhr
Eichelborn	
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Metzner
Stellvertreterin	Cathrin Schier
Telefon	0151/22205977
E-Mail	eichelborn@grammetal.de
Hayn	
Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	Martina Schams
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hayn@grammetal.de
Hopfgarten	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Sebastian Kühn
Stellvertreter	Mathias Schmidt
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Montag 17:30 - 18:30 Uhr (gerade Wochen)
Isseroda	
Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Konstantin Schwark
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 01517/5018351
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Freitag 16:00 - 17:00 Uhr
Mönchenholzhausen	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	moenchenholzhausen@grammetal.de
Sprechzeiten	Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr
Niederzimmern	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Lars Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Laue
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	niederzimmern@grammetal.de
Sprechzeiten	Montag 17:30 - 18:30 Uhr
Nohra	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Schiller
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Donnerstag gemäß Ausgang und jederzeit nach Abstimmung
Obergrunstedt	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Ralf Sommer
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Obernissa	
Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a
Ortschaftsbürgermeister	Hans-Peter Goltz
Stellvertreter	Katrin Hucke
Telefon	0172/7930878
E-Mail	obernissa@grammetal.de
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Ottstedt a. Berge	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Sturm
Stellvertreterin	Birgit Reimann
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	ottstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Montag im Monat von 18:00 - 18:30 Uhr
Sohnstedt	
Ortschaftsbürgermeister	Steffi Günther
Stellvertreter	Jonas König
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de
Troistedt	
Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschaftsbürgermeister	Ilka Poschner
Stellvertreter	Manuel Quiet
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	troistedt@grammetal.de
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Ulla	
Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschaftsbürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß-Schindler
Telefon	01723626309
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:00 Uhr
Utzberg	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62
Ortschaftsbürgermeister	Daniel Hellmund
Stellvertreter	Kerstin Linsenbarth
Telefon	0160/4400907
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Montag von 18:00 - 19:00 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

Herausgeber: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- **für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Roland Bodechtel, Bürgermeister der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil

- **für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 3,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil der Gemeinde

Hinweis Bekanntmachungen

Gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal werden öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite

<https://www.grammetal.de/buergerservice-und-verwaltung/bekanntmachungen-landgemeinde/vorgenommen>.

Eine zusätzliche nachrichtliche Veröffentlichung einer Satzung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Grammetal „Grammetalbote“.

Nachrichtliche Bekanntmachung: Ordnungsbehördliche Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Grammetal vom 10.07.2025

Aufgrund der §§ 27, 44 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) erlässt die Gemeinde Grammetal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Grammetal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und baulichen Anlagen,
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- Kinderspielplätze sowie Fußball- und Bolzplätze;
- Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben.
- auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
- Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) im öffentlichen Straßenraum auszubringen oder in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- Es ist verboten öffentliche Anlagen zu verunreinigen: im Besonderen sind Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle in dafür vorgesehene Abfallbehältnisse einzuwerfen.
- Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ist das Zelten, Lagern oder Nächtigen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, dort insbesondere auf vorhandenen Bänken und Stühlen, untersagt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Kanalisation geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt (Frostwetter) jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betretten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigaretenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und Gewerbeabfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand (nicht auf der Fahrbahn) abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Sperrmüll darf maximal 24 Stunden vor dem Abholtermin im öffentlichen Straßenbereich zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Haus- und Gewerbeabfälle sowie sonstige Mülltonnen oder Behälter sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes abzustellen. Gelbe Tonnen, Papier- und Restmülltonnen oder Behälter dürfen frühestens am Tag vor der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach, ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände, unverzüglich auf das

Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb der Standflächen abgestellt sein.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Ladekabeln, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt oder belegt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen, getroffen werden. Beim Absperrungen von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Ordnungsbehörde der Gemeinde zu informieren und die Art und der Umfang anzuzeigen.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet und Personen nicht belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hunde nicht durch langanhaltendes Bellen oder Heulen stören. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren. In allen Ortsteilen der Gemeinde Grammetal sind aufgrund ihres ländlichen Charakters die üblichen Tierlaute (z.B. Gekrähe, Geblöke, Gebell, Gewieher) zu dulden.

(2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(3) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder Tiere ausdauernd anbellt oder sie anspringt.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen und in öffentlichen Brunnen, Teichen, Wasserbecken (z.B. Kneipbecken) baden zu lassen.

(5) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann. In Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, sind Hunde stets an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine zu führen.

(6) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 5 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten und körperlich zu beherrschen.

(7) Durch Kot von Haustieren dürfen öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Tierhalter oder die mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die dazu erforderlichen Utensilien (z.B. Tüten) sind stets mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Polizei- und Ordnungsbehörde vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(8) Es ist im gesamten Gemeindegebiet untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen freilebende Tiere zu füttern oder Futter für freilebende Tiere auszuliegen.

§ 12 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 13 Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger außerhalb des Geltungsbereiches der Sondernutzungs- bzw. Plakatierungssatzung der Gemeinde aufzustellen oder anzubringen.

§ 14 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen, u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuern ist genehmigungspflichtig.

(2) Erlaubnisfrei ist die Nutzung von Feuerschalen, Feuerkörben und ähnlichen Gegenständen bis 100 cm Durchmesser. Diese dürfen jedoch nur mit naturbelassenem Stückholz betrieben werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung (gem. Absatz 1) ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(4) Jedes genehmigte oder erlaubnisfrei zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(5) Offene Feuer im Freien müssen folgende Mindestabstände einhalten:

- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen
- 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs,

- c) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen sowie sonstigen brennbaren Stoffen,
- d) 10 m vom Kronentraufbereich von Bäumen.
- (6) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren durch Rauch, Qualm, Gestank oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Sollten sich während des Abbrennens eines Feuers Wetterverhältnisse einstellen, die die Entstehung einer in Satz 1 genannten Gefahr begünstigen bzw. verursachen (z.B. starker Wind), ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 16

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Befahren sowie das Halten oder Parken auf öffentlichen Grünanlagen,
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 17

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d öffentliche Anlagen verunreinigt;
5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e eine nicht ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt, diese nicht rechtzeitig entleert;
6. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet; auf Bänken und Stühlen nächtigt
7. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, in die Kanalisation schüttet; dabei nicht beachtet, dass Glätte entstehen kann;
8. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
9. § 7 Absatz 1 Satz 1 Abfallbehälter nicht nur für kleinere Mengen von Abfall unbedeutender Art oder entgegen Satz 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
10. § 7 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut, entgegen Satz 3 Sperrmüll nicht gefahrlos oder entgegen Satz 4 Sperrmüll länger als 24 Stunden vor dem Abholungstermin im öffentlichen Straßenbereich bereitstellt;
11. § 7 Absatz 3 Satz 1 Haus- und Gewerbemüll sowie sonstige Mülltonnen oder Behälter im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb der zulässigen Ausnahme nach Satz 2 abstellt,

oder nicht abgefahrene Gegenstände nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt, oder nach Satz 3 Mülltonnen länger als bis zum Tag nach der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abstellt;

12. § 8 Satz 1 Leitungen, Ladekabel, Antennen und ähnliche Gegenstände überspannt oder belegt;
13. § 9 Satz 1 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt; Satz 2 keine Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden
14. § 10 Einrichtungen für öffentliche und Versorgungszwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
15. § 11 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder Personen nicht belästigt werden;
16. § 11 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass diese Tiere Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
17. § 11 Abs. 3 nicht verhindert, dass das Tier Personen oder Tiere andauernd anbellt oder sie anspringt;
18. § 11 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen umherlaufen und in öffentlichen Brunnen, Teichen, Wasserbecken baden lässt;
19. § 11 Abs. 5, Satz 1 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen nicht an der Leine führt;
20. § 11 Abs. 5, Satz 3 Hunde in den genannten Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, nicht an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine führt;
21. § 11 Abs. 6 als Hundehalter nicht sicherstellt, dass sein Hund von einer Person geführt wird, die in der Lage ist, den Hund jederzeit sicher an der Leine zu halten und körperlich zu beherrschen.
22. § 11 Abs. 7, Satz 2 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt;
23. § 11 Abs. 7, Satz 3 keine Utensilien für die Aufnahme und den Transport mitführt und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften nicht vorweist;
24. § 11 Absatz 8 freilebende Tiere füttert oder Futter auslegt;
25. § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
26. § 13 Absatz 1 unbefugte Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
27. § 14 Absatz 3 während der Abendruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
28. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
29. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält
30. § 15 Absatz 2 Feuerschalen und Feuerkörbe über 100 cm Durchmesser verwendet oder diese mit anderen Brennmaterialien als zugelassen betreibt;
31. § 15 Absatz 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
32. § 15 Absatz 5 offene Feuer anlegt, ohne einen dort genannten Mindestabstand einzuhalten;
33. § 15 Absatz 6 bei Gefahren nicht unverzüglich löscht
34. § 16 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
35. § 16 erster Spiegelstrich öffentliche Grünanlagen befährt oder darauf hält oder parkt;
36. § 16 zweiter Spiegelstrich aggressiv bettelt;
37. § 16 dritter Spiegelstrich die Notdurft verrichtet;
38. § 16 vierter Spiegelstrich die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt;
39. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Grammetal (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gemeinde Grammetal 10.07.2025

gez.

Roland Bodechtel

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung unter www.grammetal.de am: 10.07.2025

Nachrichtliche Bekanntmachung im Grammetalboten 08/2025 vom 09.08.2025

Nachrichtliche Bekanntmachung: Sondernutzungssatzung

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Grammetal (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal in seiner Sitzung am 18.06.2025 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Grammetal (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, - wegen und -plätzen der Gemeinde Grammetal innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2**Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Grammetal.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 9 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen

9. Werbung aller Art (mit Ausnahme von Veranstaltungsplakatwerbung und Plakatwerbung anlässlich stattfindender Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie sonstiger Plakatwerbung, die in der Plakatierungsatzung Anwendung finden)

10. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3**Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4**Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;

9. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der

Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I S. 134) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Sondernutzungsgebührensatzungen außer Kraft:

- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungssatzung) vom 12.01.2009 in der Fassung 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungssatzung) vom 01.12.2009

- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Isseroda (Sondernutzungssatzung) vom 24.11.2008
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungssatzung) vom 08.03.2011
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederrimmern (Sondernutzungssatzung) 15.02.1995 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederrimmern (Sondernutzungssatzung) vom 24.11.2009
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra (Sondernutzungssatzung) vom 22.03.2001
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a. B. (Sondernutzungssatzung) vom 18.10.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2009
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Troistedt (Sondernutzungssatzung) vom 11.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2009

Grammetal, d. 30.07.2025

Gemeinde Grammetal

gez.

Roland Bodechtel

Bürgermeister

Bereitstellungstag im Internet: 30.07.2025

Nachrichtliche Bekanntmachung: Sondernutzungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Grammetal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal in seiner Sitzung am 02.04.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Grammetal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Grammetal vom *(Datum des Inkrafttretens)* werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder

c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Für den Fall, dass die Leistungen der Gemeinde Grammetal der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr/das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Sondernutzungsgebührensatzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.01.2009

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Isseroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.03.2009
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 08.03.2011
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Niederrimmern (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.02.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.05.2003
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.10.2001
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottstedt a. B. (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.10.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.05.2002
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Troistedt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 31.03.2009
- Anlage: Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
Grammetal, d. 30.07.2025
Gemeinde Grammetal
gez.
Roland Bodechtel
Bürgermeister
- Bereitstellungstag im Internet: 30.07.2025

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Grammetal

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	5,-- bis 260,--p/J
1.02	- unbefristet	25,-- bis 515,--p/J
1.03	- befristet höhenfrei	10,-- bis 105,--p/M
1.04	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.05	- befristet	5,-- bis 55,--p/M
Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.		
1.06	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.07	- befristet	5,-- bis 55,--p/M
Längsverlegungen		
1.08	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 55,--p/J
1.09	Gleise je angef. 100 m Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	5,-- bis 55,--p/J
1.10	- unbefristet	2,50 bis 10,--p/J
1.11	- befristet über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	2,50 bis 5,--p/W
1.12	- unbefristet	25,-- bis 55,--p/J
1.13	- befristet	5,-- bis 55,--p/W
Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.14	- unbefristet	5,-- bis 55,--p/J
1.15	- befristet	2,50 bis 10,--p/M
Gerüste		
1.16	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.17	für jeden weiteren Monat	15,--
1.18	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.19	für jeden weiteren Monat	20,--
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)		
1.20	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,--p/M
1.21	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,--p/M
1.22	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,--p/M

1.23	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	55,--p/M
1.24	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.20-1.23
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.25	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,--
1.26	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,-- p/M
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche		
1.27	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.28	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.29	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.30	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.31	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.27bis 1.30
Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen		
1.32	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.33	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.34	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,-- p/W
1.35	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,-- p/W
1.36	- über 100 m ²	255,-- p/W
Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,--p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,-- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche		
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,-- bis 55,-- p/J
Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:		
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	

Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09:

Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	55, -- bis 105,-- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche		
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M

3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07 - 3.08)	5,-p/W/m ² mind. 25,-p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,- bis 255,- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,- p/T
3.09	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr erlassen werden.	2,50 p/T
3.10	Fahnenmasten, Transparente u. ä.	5,- bis 15,- p/W
3.11	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 130,- p/J
3.12	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,- p/W

Nachrichtliche Bekanntmachung: Plakatierungssatzung

Satzung der Gemeinde Grammetal über das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen (Plakatierungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal in seiner Sitzung am 18.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Veranstaltungsplakatwerbung und Plakatwerbung anlässlich stattfindender Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (nachfolgend Plakatwahlwerbung genannt) sowie sonstiger Plakatwerbung aller Art auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Grammetal. Veranstaltungs- oder Plakatwahlwerbung ist jede kurzzeitig errichtete Plakatwerbeanlage, die der Unterrichtung über Veranstaltungen und Wahlen dient. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Plakate, Tafeln und Werbebanner.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 ThürStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen für das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Grammetal. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3

Erlaubnis Antrag

Die Plakatierungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Plakatierung bei der Gemeinde Grammetal mit folgenden Angaben zu stellen:

- den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; Antragsteller, die unter den Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 2 der Plakatierungsgebührensatzung fallen, unter Beifügung eines Vereinsregisterauszuges oder ähnlichen Nachweises.
- Anbringen von Werbeanlagen (Plakatierung) Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund

- Aufstellen von Werbeanlagen (Werbeaufsteller) genauer Aufstellort, Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Grammetal. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straßen erforderlich ist.

(2) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung nicht ersetzt.

§ 5

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Plakatierer hat die Plakate mit dem Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ zu versehen. Plakate ohne Aufkleber werden umgehend durch Mitarbeiter der Gemeinde Grammetal entfernt und sichergestellt. Die Kosten hierfür trägt der Erlaubnisnehmer der Plakatierung.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat alle von ihm angebrachten Anlagen mit Ablauf der Plakatierungserlaubnis zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Nicht fristgemäß entfernte Plakate werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers zur Plakatierung entfernt und sichergestellt.

§ 6

Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Bei Veranstaltungs- oder Wahlwerbung, die in den Geh- oder Radweg ragt, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates mindestens 220 cm, an Bundesstraßen 250cm, betragen.

(2) Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 50 cm, an Bundesstraßen von 75 cm zur Fahrbahn eingehalten werden kann.

§ 7

Unzulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind Werbeanlagen, die auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit und Ordnung darstellt.

(2) Unzulässig ist das Bekleben, Verhängen oder Verstellen von Fassaden, Stützen, Mauern, Wartehallen oder sonstigen, nicht

für Werbung oder Informationen vorgesehenen Flächen mit Plakaten oder Anschlägen.

(3) Unzulässig ist die Plakatierung an Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen und Bäumen.

(4) Unzulässig ist die Plakatierung an Standorten an denen Werbeanlagen die Sicht auf ein Verkehrsschild verdecken oder beeinträchtigen bzw. die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken oder die im Umkreis von 15 Metern um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche und um lichttechnische Signalanlagen stehen.

(5) Unzulässig ist Veranstaltungswerbung, welche für die Dauer von mehr als drei Wochen und Wahlwerbung, welche für die Dauer von mehr als sieben Wochen (sechs Wochen vor dem Termin der Wahl und einer Woche nach diesem Termin) errichtet werden soll.

(6) Bei Wahlwerbung sind des Weiteren die Wahlgesetze zu berücksichtigen.

§ 8 Haftung

(1) Mit der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungs- oder Wahlwerbung übernimmt die Gemeinde Grammetal keinerlei Haftung, auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Grammetal für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Veranstaltungs- oder Wahlwerbung. Er haftet der Gemeinde Grammetal dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde Grammetal von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Grammetal erhoben werden können.

§ 9 Gebühren

Für die Erlaubnis zum Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Plakatierungsgebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung Werbeanlagen ohne Erlaubnis anbringt bzw. aufstellt oder nicht dafür Sorge trägt, dass vor der Ausübung der Plakatierung diese bei der Gemeinde Grammetal beantragt wird,
2. entgegen § 4 Abs. 1 erteilten Bedingungen und Auflagen der zuständigen Behörde, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Werbeanlagen nicht fristgemäß entfernt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 51 Abs. 2 OBG ist die Gemeinde Grammetal.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grammetal, d. 30.07.2025
Gemeinde Grammetal
gez.

Roland Bodechtel
Bürgermeister

Bereitstellungstag im Internet: 30.07.2025

Nachrichtliche Bekanntmachung: Plakatierung-Gebührensatzung

Satzung der Gemeinde Grammetal über die Erhebung von Gebühren für Plakatierungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal in seiner Sitzung am 02.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Grammetal im Sinne von § 1 der Satzung über das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen der Gemeinde Grammetal vom (*Datum des Inkrafttretens*) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Plakatierungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Plakatierung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührensschuldner sind gleichrangig der Antragsteller und der Erlaubnisnehmer. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Die Werbung im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen (Bundestagswahlen, Europawahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen), folgend Wahlwerbung genannt, ist gebührenfrei.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr soll auch abgesehen werden, wenn die Plakatierung überwiegend im öffentlichen Interesse für die Gemeinde Grammetal ist oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr für Veranstaltungsplakatwerbung und sonstige Plakatwerbung aller Art beträgt

- a) für Hängeplakate bis Größe A1 der Werbefläche 1,00 €/Plakat,
- b) für Hängeplakate in der Ausführung als Doppelplakat bis Größe A0 der Werbefläche 2,00 €/Plakat,
- c) für Werbebanner/Großflächenplakate bis zu 5 m² Werbefläche 20,00 €/Woche,
- d) für Werbebanner/Großflächenplakate über 5 m² bis max. 10 m² Werbefläche 30,00 €/Woche.

(2) Neben der Erhebung der Gebühren für die Plakatierung erhebt die Gemeinde Grammetal Verwaltungsgebühren pro Plakatierungsantrag. Die Verwaltungsgebühren betragen 11,00 €.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Plakatierungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis. Gebühren für Plakatierungen ohne Erlaubnis entstehen mit dem Beginn der Plakatierung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und werden 14 Tage nach dessen Ausstelldatum fällig. Sie sind zu entrichten für die Dauer der Erlaubnis, im Falle der Plakatierung ohne Erlaubnis bis zur Beendigung der Plakatierung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Plakatierungsgenehmigung widerrufen werden.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Plakatierung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Plakatierungsgenehmigung aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 (1), 234 (1), 234 (2), 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 (1) Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 8

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Plakatierungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Plakatierung zusätzlich entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grammetal, d. 30.07.2025

Gemeinde Grammetal

gez.

Roland Bodechtel

Bürgermeister

Bereitstellungstag im Internet: 30.07.2025

Nachrichtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Grammetal

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2025 mit Beschluss Nr. 26/2025 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt sowie mit Beschluss Nr. 28/2025 die Entlastung des Bürgermeisters und Beschluss Nr. 29/2025 der ehrenamtlichen Beigeordneten beschlossen.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die festgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022, der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 in der Zeit vom

04.08.2025 bis 17.08.2025

in der Gemeindeverwaltung Grammetal in Isseroda, Schlossgasse 22, Zimmer 2 während der üblichen Dienststunden und zwar

Montag und Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Jahresrechnung wird bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme unter oben angegebener Adresse zur Verfügung gehalten.

Grammetal, 14.07.2025

Gemeinde Grammetal

Buss

Hauptamtsleiter

Nachrichtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Grammetal

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2025 mit Beschluss Nr. 27/2025 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt sowie mit Beschluss Nr. 30/2025 die Entlastung des Bürgermeisters und Beschluss Nr. 31/2025 die Entlastung der ehrenamtlichen Beigeordneten beschlossen.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegen die festgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023, der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2023 sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 in der Zeit vom

04.08.2025 bis 17.08.2025

in der Gemeindeverwaltung Grammetal in Isseroda, Schlossgasse 22, Zimmer 2 während der üblichen Dienststunden und zwar

Montag und Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Jahresrechnung wird bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme unter oben angegebener Adresse zur Verfügung gehalten.

Grammetal, 14.07.2025

Gemeinde Grammetal

Buss

Hauptamtsleiter

Einladung zur Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner!

Zur Einwohnerversammlung in der Gemeinde Grammetal als gemeinsame Veranstaltung für alle Ortsteile der Gemeinde lade ich Sie herzlich ein.

Datum: Mittwoch, 20.08.2025

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Gemeindegaststätte Bechstedtstraße,
Zur Salzstraße 1, 99428 Grammetal

Die Einwohnerversammlung ist öffentlich.

Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Sitzungsraum eventuell begrenzt werden muss, wenn die Platzkapazitäten ausgeschöpft sein sollten.

Tagesordnung:

1. Unterrichtung über wichtige Gemeindeangelegenheiten
2. Behandlung schriftlicher und mündlicher Anfragen der Einwohner

Anfragen zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, können bis 4 Arbeitstage vor der Versammlung bei der

Gemeinde Grammetal

Schloßgasse 19

99428 Grammetal

Fax 03643831121

E-Mail: post@grammetal.de

schriftlich eingereicht werden.

gez.

Roland Bodechtel

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen

3. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 10.10.2024

stimmberechtigte Mitglieder:8
davon anwesend:7, ab TOP 3: 8

Beschluss GBA 51/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 3. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 52/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss genehmigt die Niederschrift der 2. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 12.09.2024.

Beschluss GBA 53/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Bau Leichtbauhalle - in der Gemarkung Isseroda, Fl. 3, Flst. Nr. 224/2.

Der OSR hat dem geplanten Vorhaben zugestimmt.

Einstimmig angenommen

4. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 14.11.2024

stimmberechtigte Mitglieder: 8
davon anwesend: 8

Beschluss GBA 54/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 4. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal mit dem zusätzlichen Tagesordnungspunkt.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 55/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss genehmigt die Niederschrift der 3. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 10.10.2024.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 56/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Erweiterung einer Dachgaube auf einem bestehenden Wohngebäude - in der Gemarkung Daasdorf am Berge, Fl. 2, Flst. Nr. 132/4.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 57/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage - in der Gemarkung Mönchenholzhausen, Fl. 1, Flst. Nr. 157.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 58/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Errichtung eines Einfamilienhauses und einer Garage - in der Gemarkung Niederzimmern, Fl. 2, Flst. Nr. 257/11. Die Hinweise und Auflagen aus der Bauvoranfrage behalten ihr Gültigkeit und sind zu beachten.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 59/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Änderung der Stellplatzanlage und Errichtung einer Fläche für Lagercontainer - in der Gemarkung Nohra, Fl. 6, Flst. Nr. 488/3, 490/11, 490/13, 490/15. Hinweise des OSR OT Nohra, sollten Baumpflanzungen als Auflage erfolgen, wäre diese in der Pappelallee möglich.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 60/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau eines Modulgebäudes zur Fahrzeugreinigung - in der Gemarkung Nohra, Fl. 5, Flst. Nr. 432/32. Hinweise des OSR OT Nohra, sollten Baumpflanzungen als Auflage erfolgen, wäre diese in der Pappelallee möglich.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 61/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau eines Logistic Parks (Ost) mit einer SPT, einer LKW-, PKW - Fahrradstellplatz, Werbeanlagen, Geländeregulierungen mit Böschungen bis 2 m, Regenrückhaltebecken, Überflutungsmulden mit Einfriedung als Stabgitterzaun H=2,00 m Mapped 1 -2 - Tektur- und Nutzungsänderungsantrag - in der Gemarkung Nohra, Fl. 7, Flst. Nr. 598/3, 598/2, 599/2, 599/3 nur für die Tektur, nicht für den Nutzungsänderungsantrag.

Begründung: Die vorgesehene Entnahme des Löschwassers aus dem öffentlichen Netz ist nicht realisierbar. Dies muss unbedingt durch das Landratsamt Weimarer Land geprüft werden. Ein Nachweis der externen Löschwasserversorgung liegt nicht vor. Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 62/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau eines Logistic Parks (West) mit einer SPT, einer LKW-, PKW - Fahrradstellplatz, Werbeanlagen u. Stb. Winkelwänden, Geländemodellierung mit Böschungen >2 m, Regenrückhaltebecken, Überflutungsmulden und Einfriedung als Stabgitterzaun H=2,00 m - Tektur- und Nutzungsänderungsantrag - in der Gemarkung Nohra, Fl. 7, Flst. Nr. 611/1, 611/2 nur für die Tektur, nicht für den Nutzungsänderungsantrag.

Begründung: Die vorgesehene Entnahme des Löschwassers aus dem öffentlichen Netz ist nicht realisierbar. Dies muss unbedingt durch das Landratsamt Weimarer Land geprüft werden. Ein Nachweis der externen Löschwasserversorgung liegt nicht vor. Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 63/2024:

Der GBA Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Verkauf einer noch zu vermessenden Fläche (ca. 3.000m²) Gemarkung Niederzimmern Flur 7, Flurstück 940 zum vorliegenden Kaufpreisangebot von 2,00 €/m² abzulehnen.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 64/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal beschließt den Erwerb der Inneneinrichtung gemäß Konzept und den Angeboten vom Dezember 2023. Die Finanzierung erfolgt über die Neugliederungsprämie.

1. Der Ortschaftsbürgermeister Herr Lars Liebeskind wird ermächtigt, aktuelle Angebote ähnlich den vorliegenden Angeboten einzuholen.
2. Der Ortschaftsbürgermeister Herr Lars Liebeskind wird bevollmächtigt, Aufträge zur Beschaffung der Einrichtungsgegenstände bis zu einem Warenwert von insgesamt 8.500,00 € Netto zzgl. 20% Teuerungsrate auszulösen.

Einstimmig angenommen

Bemerkung: Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung war Herr Lars Liebeskind von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss GBA 65/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung - Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Glasdach und Glasschiebeelementen - in der Gemarkung Isseroda, Fl. 1, Flst. Nr. 8/8.

Einstimmig angenommen

5. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 12.12.2024

stimmberechtigte Mitglieder: 8
davon anwesend: 6, ab TOP 3: 7

Beschluss 66/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 4. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.

Einstimmig angenommen

Beschluss 67/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss genehmigt die Niederschrift der 4. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 14.11.2024.

Mehrheitlich angenommen

Beschluss 68/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau Wohnhaus, zweigeschossig mit nicht ausgebautem Satteldach als Walmdach - in der Gemarkung Ulla, Fl. 1, Flst. Nr. 53/6.

Einstimmig angenommen

Beschluss 69/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss bewilligt die Arbeiten zur Fertigstellung der Sanierung des Sanitärbereichs der Alten Schule in Troistedt entsprechend dem Angebot der Fa. Maler-Lackierbetrieb Maik Martin in Höhe von 2.045,19 EUR

Einstimmig angenommen

Beschluss 70/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau eines Logistic Parks (Ost) mit einer SPT, einer LKW-, PKW - Fahrradstellplatz, Werbeanlagen, Geländeregulierungen mit Böschungen bis 2 m, Regenrückhaltebecken, Überflutungsmulden mit Einfriedung als Stabgitterzaun H=2,00 m Mapped 1 -2 - Tektur- und Nutzungsänderungsantrag - in der Gemarkung Nohra, Fl. 7, Flst. Nr. 598/3, 598/2, 599/2, 599/3

Einstimmig abgelehnt

Beschluss 71/2024:

Dem Antrag auf Änderung der Tagesordnung wird zugestimmt.

Einstimmig angenommen

Beschluss 72/2024:

Die Beschlüsse des GBA 61/2024 und 60/2024 werden aufgehoben.

Einstimmig angenommen

Beschluss 73/2024:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau eines Logistic Parks (West) mit einer SPT, einer LKW-, PKW - Fahrradstellplatz, Werbeanlagen u. Stb. Winkelwänden, Geländemodellierung mit Böschungen >2 m, Regenrückhaltebecken, Überflutungsmulden und Einfriedung als Stabgitterzaun H=2,00 m - Tektur- und Nutzungsänderungsantrag - in der Gemarkung Nohra, Fl. 7, Flst. Nr. 611/1, 611/2

Einstimmig abgelehnt

6. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 23.01.2025

stimmberechtigte Mitglieder:8
davon anwesend:7

Beschluss GBA 74/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 6. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 75/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss genehmigt die Niederschrift der 5. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 12.12.2024.

Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 76/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung - Errichtung Einfamilienhaus - in der Gemarkung Utzberg, Fl. 1, Flst. Nr. 131/2. Die Hinweise und Anregungen des Ortschaftsrates sind in die Stellungnahme der Gemeinde mit aufzunehmen.

Einstimmig angenommen

7. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 27.02.2025

stimmberechtigte Mitglieder:8
davon anwesend:8

Beschluss GBA77/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 7. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 78/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss genehmigt die Niederschrift der 6. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 23.01.2025.

Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 79/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau eines Carports mit PV-Anlage - in der Gemarkung Bechstedtstraß, Fl. 1, Flst. Nr. 6/1. Die Hinweise des Ortschaftsrates sollen in die Stellungnahme mit aufgenommen werden.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 80/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Anbau einer unüberdachten Außenterrasse - in der Gemarkung Isseroda, Fl. 2, Flst. Nr. 112/47.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 81/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Erweiterung vorhandenes Einfamilienhaus und Abbruch Nebengebäude - in der Gemarkung Mönchenholzhausen, Fl. 1, Flst. Nr. 156/3.

Einstimmig angenommen

8. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 20.03.2025

stimmberechtigte Mitglieder:8
davon anwesend:6

Beschluss GBA 82/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die geänderte Tagesordnung der 8. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 83/2025:

Hinweis: In der genannten Niederschrift muss die Abstimmung zu TOP 2 ergänzt werden: Es waren 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung. Der Grundstücks- und Bauausschuss genehmigt die Niederschrift der 7. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 27.02.2025 mit der genannten Ergänzung.

Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 84/2025:

Der GBA Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Mischgebiet an der Vieselbacher Straße“ im Ortsteil Niederzimmern nicht weiter fortzuführen.
- Die bisher im Aufstellungsverfahren gefassten Beschlüsse vom 28.08.2024 (Beschluss-Nr.: 46/2024) und 29.10.2024 (Beschluss-Nr.: 55/2024) werden aufgehoben.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 85/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Nutzungsänderung einer Lagerhalle für Lager- und Ausbildungszwecke und Batterietests sowie einer Lagerhalle für Lagerung von Batterien und Zubehör - in der Gemarkung Isseroda, Fl. 3, Flst. Nr. 211/20.

Die Anmerkungen und Hinweise des Ortschaftsrates sind der Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Einstimmig abgelehnt

Beschluss GBA: 86/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Errichtung Unterstand zur Doppelnutzung Unterstand Schafe und Brennholzlager für die angrenzende Wohnbebauung - in der Gemarkung Hopfgarten, Fl. 6, Flst. Nr. 342/2.

Die Anmerkungen und Hinweise des Ortschaftsrates sind der Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.
Einstimmig abgelehnt

Beschluss GBA 87/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung
- Errichtung einer Poolüberdachung - in der Gemarkung Sohnstedt, Fl. 1, Flst. Nr. 44/3.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 88/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Beauftragung des Planungsbüro Lambrecht & Partner, Weimar, mit der Planung der Nebenanlagen im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße in Oberrnissa zu vertagen.
Zurückgestellt

Beschluss GBA 89/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung VB 15/06
- Einfamilienhaus mit Dachausbau und Garage - in der Gemarkung Hopfgarten, Fl. 2, Flst. Nr. 74/3. Die Hinweise und Auflagen aus dem o.g. Vorbescheid behalten ihre Gültigkeit und sind zu beachten.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 90/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt dem Schenkungsangebot an die Gemeinde Grammetal- Grundstück Flur 10, Flurstück 1189 der Gemarkung Niederzimmern- zuzustimmen.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 91/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss stimmt der Entscheidung des stellvertretenden Bürgermeisters zu, das Grundstück in der Gemarkung Hopfgarten, Flur 6, Flurstück 423/3 zu einem Kaufpreis in Höhe von 3.000,00 € an den Bieter zu verkaufen. Die Notarkosten trägt der Käufer.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 92/2025:

1. Der GBA Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat dem Leistungsangebot der Baufirma Tief- und Leitungsbau GmbH vom 10.03.2025 mit dem Angebotspreis in Höhe von 59.493,23 € für den Erweiterten Ausbau (Komplettausbau) der Hottelstedter Straße in Ottstedt a. Berge m Zuge der Abwasserbaumaßnahmen von JenaWasser und der damit verbundenen außerplanmäßige Ausgabe zuzustimmen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Baufirma Tief- und Leitungsbau GmbH den entsprechenden Bauvertrag mit der Maßgabe abzuschließen, dass JenaWasser zuzuordnende Kosten zu berücksichtigen sind.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 93/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat dem Beschluss unter folgender Maßgabe zuzustimmen:

- Das Angebot ist hinsichtlich notwendiger Planung zu überprüfen.
- Im ersten Schritt sollten die Leistungsphasen 1-3 beauftragt werden.
- Die Beauftragung der weiteren Leistungsphasen sollte nach Entscheidung erfolgen, welche Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Planungsbüro Steinbacher Consult den entsprechenden Ingenieurvertrag mit der Maßgabe abzuschließen, dass prozentuale Verteilung der Honorargesamt-kosten zwischen der Gemeinde und JenaWasser zu berücksichtigen ist.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 94/2025:

Der GBA Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung unter folgenden Bedingungen:
Das Angebot der Fa. T-L Tief- und Leitungsbau GmbH ist anzupassen:

- * Baufeldverkürzung auf die bisherige Straßenlänge,

- * Aufrechterhaltung des Spielstraßenwidmung und damit verbunden kein Gehweg.

Damit sollte eine erhebliche Kosteneinsparung einhergehen, der Beschluss ist entsprechend anzupassen.

Die Angebotsunterlagen wurden durch Mitglieder des Grundstücks- und Bauausschusses überarbeitet und dienen als Grundlage für die Abstimmung mit dem Auftraggeber und der ausführenden Baufirma.
Zurückgestellt

9. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 24.04.2025

stimmberechtigte Mitglieder:8
davon anwesend:7

Beschluss GBA 95/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 9. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 96/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss genehmigt die Niederschrift der 8. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 20.03.2025.
Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 97/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung
- Umbau Überdachung zu Lagerhalle und Anbau an Maschinenhalle - in der Gemarkung Daasdorf am Berge, Fl. 3, Flst. Nr. 229/7.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 98/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung
- Antrag auf Nutzungsänderung einer Bestandsimmobilie, von einer Produktionshalle für Elektroartikel zu einer Produktionshalle für Verpackungen - in der Gemarkung Isseroda, Fl.3, Flst. Nr. 211/9. Die Hinweise des Ortschaftsrates sind in die Stellungnahme der Gemeinde aufzunehmen.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 99/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid
- Errichtung Einfamilienhaus - in der Gemarkung Hopfgarten, Fl.2, Flst. Nr. 94.
Hinweis GBA:
Stellungnahme von JenaWasser ist einzuholen. Auf dem Grundstück sind ausreichende Parkplätze vorzusehen.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 100/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid
- Neubau Einfamilienhaus - in der Gemarkung Isseroda, Fl.2, Flst. Nr. 181/11.
Mehrheitlich abgelehnt

10. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 22.05.2025

stimmberechtigte Mitglieder:8
davon anwesend: 6, ab TOP3: 7

Beschluss GBA 101/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 10. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.
Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 102/2025:

Die Niederschrift der 9. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses vom 24.04.2025 wird genehmigt.
Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 103/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal spricht sich für eine Deckensanierung bis zur Fahrbahnmitte (mit einer Bausumme geschätzt in Höhe von 13,9 T€) aus.

Eine Deckensanierung über die komplette Straßenbreite soll nicht vorgenommen werden.

Dem Bürgermeister obliegt in diesem Fall die Entscheidung zur Auftragsvergabe, da er gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Verträge bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000 Euro abschließen kann.

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 104/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal stimmt der Auftragsvergabe für die Maßnahme „Errichtung einer Überdachung am Bürgerhaus Sohnstedt“ an die Firma Zimmerei Silvio Mende gemäß Angebot in Höhe von 31.130,00 Euro (brutto) zu. Die benannte Summe soll durch die Neugliederungsprämie sowie Spenden und dergleichen vom OT Sohnstedt beglichen werden.

Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 105/2025:

Der im Rahmen der frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vorgelegte Bebauungsplan der Stadt Neumark „Tierhaltungsanlage - Am langen Raine“ wurde durch den des Grundstücks- und Bauausschuss geprüft.

Belange der Gemeinde werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Grundstücks- und Bauausschusses keine Einwände.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 106/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Nutzungsänderung eines Lagergebäudes zu einer Fahrzeugaufbereitungswerkstatt - in der Gemarkung Isseroda, Fl. 1, Flst. Nr. 36/9, 36/14. Die Hinweise des Ortschaftsrates sind der Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 107/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Erweiterung der Produktionsstätten - Neubau einer Produktionshalle mit Anbauoption einer weiteren Halle - in der Gemarkung Niederrimmern, Fl. 15, Flst. Nr. 1955, 1953/1. Die Hinweise des Ortschaftsrates sind der Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 108/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau einer geschlossenen Kleingarage - in der Gemarkung Isseroda, Fl. 1, Flst. Nr. 40/5.

Die Hinweise des Ortschaftsrates sind der Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 109/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Abbruch Scheune und Ersatzneubau zur nicht gewerblichen Nutzung - in der Gemarkung Isseroda, Fl. 1, Flst. Nr. 40/2. Die Hinweise des Ortschaftsrates sind der Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Mehrheitlich angenommen

11. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 24.06.2025

stimmberechtigte Mitglieder:8

davon anwesend:7

Beschluss GBA 110/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 11. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 111/2025:

Die Niederschrift der 10. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses vom 22.05.2025 wird genehmigt.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 112/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Nutzungsänderung einer Lagerhalle für Lager- und Ausbildungszwecke und Batterietests sowie einer Lagerhalle für Lagerung von Batterien und Zubehör - in der Gemarkung Isseroda, Fl. 3, Flst. Nr. 211/20.

Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 113/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Errichtung eines Bewegungs- und Ausbildungsplatzes für Schulpferde (Reitplatz) - in der Gemarkung Hopfgarten, Fl. 2, Flst. Nr. 59/6, 58/1, 109/2, 110/2 und 111/2.

Bezüglich der zu schaffenden Stellplätze auf dem Grundstück wird auf die Vollzugsbekanntmachung ThürBO verwiesen.

Einstimmig angenommen

Beschluss GBA 114/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Errichtung eines Frisörcontainers in Metallbauweise - in der Gemarkung Hopfgarten, Fl. 3, Flst. Nr. 134/1.

Die beantragte Stellplatzüberlassung wird abgelehnt (siehe Beschluss des OSR). Der GBA Ausschuss hat sich diesem Beschluss angeschlossen.

Mehrheitlich angenommen

Beschluss GBA 115/2025:

Der Grundstücks- und Bauausschuss erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung

- Neubau Verladehalle - in der Gemarkung Nohra, Fl. 6, Flst. Nr. 489/19. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes wurde zugestimmt.

Einstimmig angenommen

Nichtamtlicher Teil der Gemeinde

Verkauf Multicar inkl. Mähgerät und Streuer

Die Gemeinde Grammetal verkauft ein gebrauchtes Bauhof-Fahrzeug der Marke Multicar M26 mit Fiedler Mähgerät FFA400M-K und Lehner Streuer Polaro 110. Der Multicar hat einen Motor-, sowie Getriebeschaden und ist somit nicht fahrbereit. Das Fahrzeug inkl. Anbaugeräte wird gegen Höchstgebot verkauft. Das Mindestgebot beträgt 6.000,00 Euro.

Sollten Sie Interesse an diesem Fahrzeug haben, bitten wir um Ihr schriftliches Angebot bis **Freitag, 15.08.2025, 10.00 Uhr**, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Verkauf-Bauhoffahrzeug“, an:

**Gemeinde Grammetal
Schlossgasse 19, 99428 Grammetal**

Eine detaillierte Fahrzeugbeschreibung (mit Bildern) oder einen Termin zur Besichtigung des Fahrzeuges erhalten Sie über folgenden Ansprechpartner:

**Herr Schmidt, Sachbearbeiter Ordnungsamt
Schlossgasse 19, 99428 Grammetal
Tel.: 03643/8311-31
E-Mail: ordnungsamt@grammetal.de**

Verspätet eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden. Das höchste Angebot erhält den Zuschlag, weiterhin ist das Fahrzeug spätestens 10 Arbeitstage nach Kauf vom Betriebsgelände der Gemeinde Grammetal abzuholen. Die Zahlung ist ausschließlich per Überweisung möglich und vor Abholung zu leisten. Es wird ausschließlich der Höchstbietende nach Ablauf der Frist über seinen Kauferfolg informiert.

Multicar M26

Kilometerstand: 202265

Motor: Diesel 2800 ccm

Leistung: 78 KW

Getriebe: Schaltgetriebe

Erstzulassung: 2001

Farbe: Orange

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Das Fahrzeug wird verkauft wie besichtigt.

Keine Gewährleistung sowie Garantie.



Bekanntmachungen anderer Behörden

Thüringer Landesbeauftragter

Angeleitete Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung in Erfurt

Der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur lädt Betroffene zu einer regelmäßig stattfindenden Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung in Erfurt ein.

Die Gruppe ist Teil der Fortführung und Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes für DDR-Heimkinder durch den Thüringer Landesbeauftragten.

Die Teilnehmenden können sich in einem geschützten und fachlich begleiteten Rahmen mit ihren biografischen Erfahrungen und Erlebnissen in den Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR-Jugendhilfe, in den Haftanstalten und als Verfolgte oder Diskriminierte der SED-Diktatur auseinandersetzen.

Die Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung legt ihren Fokus besonders auf die Förderung von zwischenmenschlichen Beziehungen, einer besseren Alltagsbewältigung und der Vermittlung von Erklärungswissen.

Ort: Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, 2.OG rechts
Beratungsstelle und Gruppenraum des ThLA

Zeit: außer zum Starttermin immer donnerstags
14:30-16:45 Uhr

Starttermin: 24.09.2025, 14:30 Uhr
(8 Termine bis Februar 2026)

Gruppenleiter: Robert Sommer (ThLA)
(Dipl.-Sozialpädagoge,
Psychodrama-Leiter/Supervisor)

Kosten: die Teilnahme ist kostenfrei

Anmeldung: ist notwendig

Teilnehmerzahl: 8-10 Teilnehmer/-innen

Eine regelmäßige Teilnahme ist für ein gutes gemeinsames Arbeiten notwendig und wird von uns bei einer Entscheidung für die Gruppe erwartet.

Interessierte melden sich bitte zu einem Vorgespräch bei:
Robert Sommer, 0361-573114957

Die Jagdgenossenschaft Troistedt gibt bekannt

In der Vollversammlung am 03.07.2025, Thema Neuverpachtung, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Art der Jagdnutzung, Beschluss: Verpachtung
2. Die Art der Verpachtung, Beschluss: freihändige Vergabe
3. Die Pachtbedingungen, Beschlüsse: Ort, Zeit und Art, Größe des Jagdbezirktes, Wildschadenregelung, vorgesehene Pachtdauer, zugelassener Bieterkreis, Mindestpacht
4. 4. Beschluss: Neuverpachtung zum 01.04.2026

Hinweis: Die Veröffentlichung der Pachtbedingungen zur Vergabe/ Neuverpachtung des Jagdreviers Troistedt erfolgt in der nächsten Ausgabe des Grammetalboten. (13.09.2025)

Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

Abfuhrtermine

vom 09.08.2025 bis 13.09.2025

Datum	Bezirk	Mülltyp
11.08.2025	Daasdorf a. Berge	Gelbe Tonne
	Hopfgarten	Gelbe Tonne
	Niederzimmern	Gelbe Tonne
	Ottstedt a. Berge	Gelbe Tonne
	Ulla	Gelbe Tonne
	U-N-O Gewerbegebiet	Gelbe Tonne
12.08.2025	Bechstedtstraß	Hausmüll
	Daasdorf a. Berge	Hausmüll, Altpapier
	Hopfgarten	Hausmüll, Altpapier
	Isseroda	Hausmüll
	Mönchenholzhausen	Hausmüll
	Niederzimmern	Hausmüll, Altpapier
	Nohra	Hausmüll
	Ottstedt a. Berge	Altpapier
	Utzberg	Hausmüll, Altpapier
U-N-O Gewerbegebiet	Hausmüll	
13.08.2025	Bechstedtstraß	Altpapier
	Isseroda	Altpapier
	Nohra	Altpapier
	Obergrunstedt	Altpapier
	Ulla	Altpapier
15.08.2025	Eichelborn	Hausmüll
	Hayn	Hausmüll
	Obernissa	Hausmüll
	Sohnstedt	Hausmüll
18.08.2025	Troistedt	Hausmüll
	U-N-O Gewerbegebiet	Altpapier
19.08.2025	Eichelborn	Altpapier
	Troistedt	Gelbe Tonne
20.08.2025	Obergrunstedt	Hausmüll
	Ottstedt a. Berge	Hausmüll
	Ulla	Hausmüll
26.08.2025	Bechstedtstraß	Hausmüll
	Daasdorf a. Berge	Hausmüll
	Hopfgarten	Hausmüll
	Isseroda	Hausmüll
	Mönchenholzhausen	Hausmüll
	Niederzimmern	Hausmüll
	Nohra	Hausmüll
	Utzberg	Hausmüll
	U-N-O Gewerbegebiet	Hausmüll
27.08.2025	Bechstedtstraß	Gelbe Tonne
	Eichelborn	Gelbe Tonne
	Hayn	Gelbe Tonne
	Isseroda	Gelbe Tonne
	Mönchenholzhausen	Gelbe Tonne
	Nohra	Gelbe Tonne
	Obergrunstedt	Gelbe Tonne
	Obernissa	Gelbe Tonne
	Sohnstedt	Gelbe Tonne
	Troistedt	Altpapier
Utzberg	Gelbe Tonne	

29.08.2025	Eichelborn	Hausmüll
	Hayn	Hausmüll
	Obernissa	Hausmüll
	Sohnstedt	Hausmüll
01.09.2025	Troistedt	Hausmüll
02.09.2025	Hayn	Altpapier
	Mönchenholzhausen	Altpapier
	Obernissa	Altpapier
	Sohnstedt	Altpapier
03.09.2025	Obergrunstedt	Hausmüll
	Ottstedt a. Berge	Hausmüll
	Ulla	Hausmüll
08.09.2025	Daasdorf a. Berge	Gelbe Tonne
	Hopfgarten	Gelbe Tonne
	Niederzimmern	Gelbe Tonne
	Ottstedt a. Berge	Gelbe Tonne
	Ulla	Gelbe Tonne
	U-N-O Gewerbegebiet	Gelbe Tonne
09.09.2025	Bechstedtstraß	Hausmüll
	Daasdorf a. Berge	Hausmüll, Altpapier
	Hopfgarten	Hausmüll, Altpapier
	Isseroda	Hausmüll
	Mönchenholzhausen	Hausmüll
	Niederzimmern	Hausmüll, Altpapier
	Nohra	Hausmüll
	Ottstedt a. Berge	Altpapier
	Utzberg	Hausmüll, Altpapier
	U-N-O Gewerbegebiet	Hausmüll
10.09.2025	Bechstedtstraß	Altpapier
	Isseroda	Altpapier
	Nohra	Altpapier
	Obergrunstedt	Altpapier
	Ulla	Altpapier
12.09.2025	Eichelborn	Hausmüll
	Hayn	Hausmüll
	Obernissa	Hausmüll
	Sohnstedt	Hausmüll

Hinweis der Gemeinde:

Die Termine wurden vom Abfallkalender des Kreises übernommen.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Termine wird durch die Gemeinde nicht gegeben.

Bitte erkundigen Sie sich vorab bei den Kreiswerken (z.B. online über <https://weimarerland.de/de/kreiswerkeneu.html>), inwieweit die Termine korrekt sind.

ONLINE-ENTSORGUNGSKALENDER

Auf der Internetseite (www.weimarerland.de -> Leben / Kreiswerke -> Links -> Abfallkalender -> Wohnort eingeben) können alle Entsorgungstermine eingesehen und heruntergeladen werden. Auch eine Übernahme der Entsorgungstermine für den jeweiligen Wohnort ist möglich.

TERMINVERSCHIEBUNGEN ZU DEN FEIERTAGEN!

In den Kalenderwochen mit Feiertagen verschieben sich ab dem Feiertag ALLE Abfuhrtermine jeweils um einen Tag (Beispiel: Mittwochstour am Donnerstag, Donnerstagstour am Freitag und Freitagstour am Samstag).

Änderungen vorbehalten - Anpassungen immer aktuell in der MüllApp!

PFLEGE- BERATUNG



neutral, unabhängig und kostenfrei

Frau Haase, Pflegefachkraft im Sozialamt berät Sie in allen Fragen rund um das Thema Pflege.

- in Ihrem Heimatort
- in der Häuslichkeit
- im Landratsamt Apolda, Bahnhofstr. 28



BERATUNG ZU THEMEN WIE:

- Pflege
- Pflegebedürftigkeit
- Hilfe zur Pflege
- Unterstützung
- Demenz

Information & Terminabsprachen

03644 540 797
0151 400 690 63

post.sozialamt@weimarerland.de



WEIMARER
LAND

Starte durch im WEIMARER LAND

12.9.

13 – 16.30 Uhr

Zeughaus

Bad Berka

13.9.

13 – 16.30 Uhr

Stadthalle

Apolda

jobstation

Berufs- und Ausbildungsmesse



Mehr Infos unter
[weimarerland.de/de/
jobstation.html](https://weimarerland.de/de/jobstation.html)



Sonderabfall-Kleinmengensammlung 2025

II. Halbjahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schadstoffmobil fährt vom **25.08. - 24.09.2025** durch den Landkreis Weimarer Land, um folgende Schadstoffe aufzunehmen:

- flüssige Farben und Lacke (**keine wasserlöslichen Farben**)
- Rost- und Holzschutzmittel
- Quecksilberthermometer bis 35 cm Länge
- Medikamentenreste

- Leim, Klebe- und Beizmittel in flüssiger Form
- Lösungsmittel (z. B. Waschbenzin), Säuren und Laugen
- Spraydosen mit Inhalt
- Pflanzenschutz- und Behandlungsmittel
- Laborchemikalien aus dem Hobbybereich
- ölverunreinigte Materialien, gem. Altölverordnung Rücknahme auch beim Handel
- Bleistarterbatterien (nur Pkw und Motorrad)
- Akkus und Batterien (können auch im Einzelhandel abgegeben werden)

Die verschiedenen Stoffe, die Sie anliefern wollen, müssen getrennt in geeigneten Behältnissen verpackt sein, damit sie sich nicht untereinander vermischen können.

Flüssigkeiten, Pulver und krümelige Schadstoffe bitte in geschlossenen Behältern mit sichtbarer Inhaltsangabe anliefern.

Die Schadstoffe sind sortiert in **verschlossenen Gefäßen (max. Größe der Gefäße 10 L)** in **haushaltsüblichen** Mengen zum Standplatz zu bringen und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma persönlich zu übergeben.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Standplätzen ist nicht statthaft und wird mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.

Nicht ins Schadstoffmobil gehören:

Binderfarben, wasserlösliche Wandfarben und Baustoffe, Latexfarben, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Reifen, Munition und Kampfstoffe, radioaktiver Abfall und infizierte Gegenstände, Gasflaschen, Dachpappe, Asbest.

Zur Information:

- Wasserverdünnbare Farben wie z. B. Wand-, Decken-, Außenfarbe und Klebstoffe, gehören in die Restmülltonne!!!
- Wenn die Farbe noch flüssig ist, machen Sie den Deckel auf und die Farbe trocknet aus
- Anschließend wenn die Farbe eingetrocknet ist wird diese über die Restmülltonne entsorgt, der leere Plastikeimer gehört dann zum grünen Punkt (gelbe Tonne)
- Altöl gehört zum Handel zurück, der Verkäufer ist verpflichtet, es wieder zurückzunehmen (AltölIVVO § 8 Abs. 1 S. 1)
- Handys, Rasierapparat, elektrische Zahnbürsten, Bügeleisen, Föne usw. gehören zum Elektronikschrott.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich am besten rechtzeitig an die

- Abfallberatung des Landratsamtes Weimarer Land, Sitz Apolda unter Telefon 03644/540695

oder an

- Ihre Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land mbH unter Telefon 03644/514990

Bitte werfen Sie auch in Zukunft Ihre Schadstoffe nicht einfach in den Hausmüll, sondern lagern sie getrennt und auslaufsicher bis zur nächsten Abfuhr, denn das Schadstoffmobil kommt wieder.

Mit freundlichen Grüßen

Leisering

Geschäftsführer

Entsorgungsgesellschaft Weimarer Land mbH

Sitz der Gesellschaft: Am Kalkteich 8, 99510 Apolda

Sonderabfallkleinmengen- Sammlung Kreis Weimarer Land

Tourenplanung 2025 Herbst, Stand 30.06.2025

Montag, 01.09.2025		
Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach / Bergstr.	13.15 - 13.45
Eichelborn	Containerplatz / gegenüber Dorfstr. 16	14.00 - 14.30
Obernissa	Parkplatz am Freizeitzentrum / Eiskeller	14.45 - 15.15
Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e. G. / Erfurter Str.	15.30 - 16.00
Donnerstag, 04.09.2025		
Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe 1	11.00 - 11.15

Ulla	Containerplatz am Ortseingang	11.30 - 11.45
Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	12.00 - 12.15
Troistedt	Innere Ortsstr. 26	12.30 - 13.00
Donnerstag, 11.09.2025		
Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09.00 - 09.30
Hopfgarten	Tiefer Weg / Nähe Bushaltestelle	09.45 - 10.15
Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Utzberger Ortsstr.	10.30 - 10.45
Isseroda	Untere Schloßstr. (Einbahnstr. Höhe Lindenweg)	11.00 - 11.30
Bechstedtstraß	Ortseingang von Isseroda kommend	11.45 - 12.00
Sohnstedt	Ortseingang von Obernissa kommend (Scheune)	12.15 - 12.45
Donnerstag, 18.09.2025		
Daasdorf a. Berge	Wachhügel / Ecke Scherbelsberg	09.00 - 09.30
Ottstedt a. Berge	Nähe Bushaltestelle / Am Plan	09.45 - 10.00

Hinweis:

Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt kurzfristig erforderlicher Änderungen, bspw. Baumaßnahmen.

Ortschaft Isseroda

Nichtamtliches

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Isseroda,

zu Beginn dieser Ausgabe möchte ich nach hoffentlich erholsamen Sommerferien allen Schülerinnen und Schülern und insbesondere den Schulanfängern einen guten und erfolgreichen Start in das neue Schuljahr wünschen. Auch in der Gemeinde haben sich die Sommerwochen bemerkbar gemacht, sodass die kommunalpolitischen Gremien im Juli eine Pause eingelegt haben. Dennoch möchte ich über ein paar Themen informieren.

Im Juli hat die Untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für die Batterielagerung der Firma Suncycle im Isserodaer Gewerbegebiet erteilt. Als Auflagen sind dort die Ergebnisse der Prüfberichte des Prüflingenieurs aufgenommen, in denen sich auch die wesentlichen Anmerkungen des Ortschaftsrates wiederfinden. Damit endet ein besonders langes Baugenehmigungsverfahren, welches der Ortschaftsrat in den letzten neun Monaten intensiv begleitet hat. Ich hoffe, dass wir damit gute Voraussetzungen geschaffen haben, um Brandereignisse wie im vergangenen Jahr zukünftig zu verhindern.

Ebenfalls voran geht es mit dem Thema des Strakregenschutzes im Bereich Brunnenweg / Am Wiesengraben, wo es im August einen Beratungstermin mit den beteiligten Körperschaften Jena-Wasser, GUV Gera-Gramme, der Unteren Wasserbehörde und der Gemeinde geben soll. Dort soll es vor allem um die langfristige Lösung des Problems gehen. Erste Ergebnisse werden deshalb noch eine Weile in Anspruch nehmen.

Im August werden nun auch die kommunalen Gremien ihre Arbeit wieder aufnehmen. Als erstes trifft sich der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport am 12.08.25 zu seiner nächsten Sitzung. Dort wird es unter anderem um die Beratung eingegangener Förderanträge und die Fortsetzung des Dorfkümmerer-Projektes in 2026 gehen. An dieser Stelle möchte ich nochmal herzlich dazu einladen, Anträge auf Ehrenamtsförderung bei der Gemeinde zu stellen. Auf den Sozialausschuss folgen der Hauptausschuss am 13.08. und der Gemeinderat am 27.08.25.

Nach der Sommerpause stehen nun auch wieder die ersten Veranstaltungen an. Begonnen hat das Landhaus Isserrodaer Hof bereits am 2. August mit seinem Sommerfest zu dem jung und alt herzlich eingeladen waren. Als nächstes folgt am 28.08. eine heitere Buchlesung des Kirchbau- und Heimatvereins mit dem preisprämiierten Autor Volker Henning um 19 Uhr in der Kulturkirche. Es wird um Anmeldung unter kultur-isserroda@t-online.de gebeten.

Ich wünsche Euch zum Abschluss einen angenehmen August.

Herzliche Grüße
Euer Ortschaftsbürgermeister
Konstantin Schwark

Ortschaft Mönchenholzhausen

Nichtamtliches

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Mönchenholzhausen,

im Monat August und im Vorgriff auf den Monat September möchte ich auf einige wichtige Termine hinweisen.

Am Sonnabend, 13. September findet mit Blick auf unser großes Dorfjubiläum im nächsten Jahr der Tag der offenen Höfe und Gärten in Mönchenholzhausen statt. Ein Vorbereitungstreffen hierzu ist am Donnerstag, 14. August um 19:30 Uhr im Bürgerhaus. Wer diesen Termin nicht wahrnehmen kann, aber gern am Tag der offenen Höfe und Gärten teilnehmen möchte, kann sich noch über die Mailadresse jahrfeier@moenchenholzhausen.info oder beim Bürgerverein Mönchenholzhausen anmelden.

Zum Rentnernachmittag ebenfalls am 14. August ab 15:00 Uhr lädt die Dorfkümmern herzlich ein.

Das nächste Vorbereitungstreffen zu unserer 1150-Jahrfeier, zu der wir alle Interessenten herzlich einladen, ist am Dienstag, 19. August um 19:00 Uhr im Bürgerhaus.

Ein wichtiger Termin für die Gemeinde Grammetal ist Mittwoch, 20.08. um 19:00 Uhr in der Gemeindeschänke Bechstedtstraße. Hier findet für alle Ortsteile der Gemeinde dieses Jahr die Einwohnerversammlung statt. Der Bürgermeister unterrichtet über wichtige Gemeindeangelegenheiten. Gerne können Sie zu der Einwohnerversammlung ihre Anfragen bis 4 Tage vorher schriftlich an post@grammetal.de einreichen.

Das Schadstoffmobil ist wieder im Weimarer Land unterwegs. Am Montag, 01. September um 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr steht es auf dem Parkplatz der Vieselbacher Pflanzenbau GmbH, Lindenstraße 35. Welche Schadstoffe Sie abgeben können, entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen.

Einige von Ihnen haben sich bestimmt gefragt, was auf unserem Friedhof gebaut wird. Neben der Trauerhalle entsteht die neue Urnengemeinschaftsanlage.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal an alle Hundebesitzer appellieren, ihre Vierbeiner im Ort anzuleinen.

Allen ABC-Schützen und Schülern wünschen der Ortschaftsrat und ich einen guten Start in das neue Schuljahr.

Ab 20. August findet die Sprechstunde des Ortschaftsbürgermeisters wieder regelmäßig Mittwoch 17:00 Uhr - 18:30 Uhr statt.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Mönchenholzhausen, bitte informieren Sie sich in den Schaukästen über alle wichtigen Themen unsere Gemeinde. Sie können sich auch gern über die Dorfleben - App informieren.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Henrik Slobodda

Ortschaft Niederzimmern

Nichtamtliches

Liebe Zimmersche,

die Sommerpause ist vorbei, die Schultüten sind gepackt - unsere **neuen ABC-Schützen** starten in ihren großen Tag. Damit sie sicher ankommen, braucht es nicht nur gute Laune, sondern auch ein wachsames Miteinander.

Besonders zu Schulbeginn bitten wir alle Verkehrsteilnehmer um erhöhte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme auf unsere kleinsten Mitbürger.

Liebe Eltern, wir wissen: Der erste Schultag ist aufregend - da rollt das Elterntaxi gerne mal bis zum Schultor. Doch denkt auch an die anderen Kinder, die ihren Weg tapfer zu Fuß oder mit dem Bus meistern. Ein bisschen weniger Pferdestärke und ein bisschen mehr Geduld helfen allen weiter.

Und wer weiß? Vielleicht ist der Weg zur Schule - mit dem eigenen Tempo und einer Portion Stolz - genau das Abenteuer, das eure Kinder wachsen lässt.

Lasst uns gemeinsam dafür sorgen, dass der Schulweg sicher, stressfrei und ein kleines Stück Freiheit für unsere Jüngsten wird.

Ich wünsche alles Gute und gebt bitte Acht.

Sicherheit im Grammwald - Schutzmaßnahmen für Radweg-Nutzer

Unser Ordnungsamt, der Bauhof und Thüringen Forst haben im Grammwald zügig und koordiniert gehandelt: Der Radweg wurde kurzfristig gesperrt, um gefährliche Bäume fachgerecht zu entfernen. Vielen Dank für den Einsatz aller Beteiligten.

Trotzdem gilt weiterhin: **Bitte bleiben Sie aufmerksam und vorsichtig.**

Der Wald ist durch Alterung und klimatische Belastungen zunehmend anfällig für Krankheiten. In liegendem Holz, das in Teilen bewusst im Wald belassen wurde - etwa zur Förderung der Artenvielfalt - können sich jedoch auch krankheitserregende Pilze halten. Ein besonderes Risiko stellt der Pilz *Hymenoscyphus fraxineus* dar, der zum sogenannten Eschentriebsterben führt. Auch andere Baumarten wie Ahorn (z. B. durch die Rußrindenkrankheit) und Pappel sind in der Region zuletzt vermehrt von Schadbildern betroffen.

Wenn Ihnen Schäden oder Gefahren auffallen, melden Sie diese bitte an:

- ordnungsamt@grammetal.de
- niederzimmern@grammetal.de
- Förster Andreas Kannebier:
andreas.kannebier@forst.thueringen.de

Gemeinsam tragen wir zur Sicherheit und zum Schutz unseres Waldes bei.

Dorf- und Vereinszentrum (DuVz) Niederzimmern Veranstaltungsraum EG/OG

Veranstaltungsraum im EG (ehemaliges AVG Büro) und der Veranstaltungsraum im OG können von euch gemietet werden.

Anmeldungen können unter katrindenk@aol.com und unter 0173 7995597 erfolgen.

Miete EG: 150,00 € | Miete OG: 100,00 € |
Kautions: immer 200,00 € | Hofnutzung 80,00 €

Einladung zum 1. Firmenstammtisch in Niederzimmern

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

hiermit laden wir alle **Firmen aus Niederzimmern** sowie alle, die mit ihrer Firma Interesse an unserer Gemeinde haben, herzlich zu unserem **1. Firmenstammtisch** ein.

Themen des Abends:

- Planung der **Jahrfeier**
- **Probleme und Anliegen** der Unternehmen
- Informationen zu **Abwasserbaumaßnahmen, Sperrungen und Behinderungen** sowie mögliche Lösungen
- **Zusammenhalt und Kooperation** innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft

**Ort: Veranstaltungsraum EG, Angergasse 6, Niederzimmern;
Datum: 20.08.2025 Uhrzeit: 19:30 Uhr**

Lasst uns gemeinsam über aktuelle Herausforderungen sprechen und neue Möglichkeiten für eine **starke wirtschaftliche Zusammenarbeit** schaffen. Wir freuen uns auf eure Ideen und den gegenseitigen Austausch!

Vielen Dank im Voraus

„Gemeinschaft lebt von Engagement“ - Ein herzlicher Dank an unsere Unterstützer

In Niederzimmern ist Ehrenamt keine Pflicht, sondern gelebte Verbundenheit. Menschen, die täglich Zeit, Kraft und Herz investieren, sind das Fundament unseres dörflichen Miteinanders.

Nach der Sommerpause sind unsere Vereine wieder mit voller Energie dabei, das Dorfleben zu gestalten und für Abwechslung zu sorgen.

Hiermit spreche ich allen Ehrenamtlichen und Unterstützern meinen herzlichen Dank aus - für ihren Einsatz, ihr Miteinander und ihren Beitrag zu unserem lebens- und liebenswerten Niederzimmern.

Gemeinsam machen wir unseren Ort zu dem, was er ist: lebendig, herzlich und verbunden.

Termine in Niederzimmern - 2. Halbjahr 2025

Datum	Veranstaltung	Ort
08.08.2025	Jiddisch Summer	Natur- und Heimatfreunde
15.08.2025	Filmabend „Lost Pages of War“	Natur- und Heimatfreunde
19.08.2025	Vereinsstammtisch - 19:30 Uhr	
21.08.2025	Wimpelketten nähen für die Jahrfeier - 18:00 Uhr	Alle
30.08.2025	Vereinsfest	Natur- und Heimatfreunde
13.09.2025	Reitturnier: 25 Jahre Reiterhof Gillsch	Reit- und Fahrverein NDZ
14.09.2025	Märchenfest	Kräutergarten NDZ
18.10.2025	Herbstfeuer	Lagerplatz Gemeinde
25.10.2025	Herbstputz	Dorf
05.12.2025	5. Adventstürchen der FFW	Freiwillige Feuerwehr
06.12.2025	6. Adventstürchen: Konzert des Chors	Kirche Wigberti
13.12.2025	Adventsmarkt/ Tag der Vereine	Pfarrhof NDZ

Natürlich sind alle Termine ohne Gewähr, aber plant sie bitte Trotzdem ein!

Alle Termine findet Ihr im Newsletter, in der Dorfleben App www.dorfleben.niederzimmern.de Unserer Internetseite www.niederzimmern.de Facebook/[gemeinde niederzimmern](https://www.facebook.com/gemeinde.niederzimmern) Instagram/[gemeinde_niederzimmern](https://www.instagram.com/gemeinde_niederzimmern)



niederzimmern@grammetal.de Vereinstammtisch - Planung der 1.150-Jahrfeier Niederzimmern

Die Eckdaten stehen, die Ideen sind gesammelt - nun folgt die nächste Etappe: Die Prüfung des finanziellen Aufwands, die Buchung von Kapellen und die konkrete Organisation unserer Feierlichkeiten. Seit einem Jahr arbeiten engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Vorbereitung unserer Jubiläumsveranstaltung. Ich bedanke mich herzlich bei allen Aktiven, Unterstützern, Vereinen und Freiwilligen für ihre wertvolle Zeit, ihre kreativen Beiträge und ihre tatkräftige Hilfe. Ein wunderbares Miteinander, das unserem Dorf gerecht wird.

Wer sich einbringen möchte - ob mit Ideen, Arbeitskraft oder Spenden - ist herzlich eingeladen, beim nächsten Vereinstammtisch dabei zu sein oder sich zu melden unter: niederzimmern@grammetal.de

Der nächste Vereinstammtisch findet Dienstag den, 19.08.2025 um 19:30 Uhr in der Angergasse 6 in Niederzimmern statt. Alle Unterstützer und Interessierten sind herzlich eingeladen! Die Themen werden die 1.150-Jahrfeier, Terminplanungen und die Unterstützung der Vereine sein.

Wimpelketten-Nähabend

Am Donnerstag, den 21. August 2025 um 18:00 Uhr treffen wir uns im Veranstaltungsraum (Obergeschoss) des DUVZ in der Angergasse 6. Gemeinsam nähen wir Wimpelketten für unsere Festdekoration. Stoffspenden und helfende Hände sind jederzeit willkommen.

Ausblick: 1.150-Jahrfeier Niederzimmern

Termin: 26. Juni bis 5. Juli 2026

Für unsere Jahrfeier sammeln wir:

- Gummistiefel für Aktionen
- Freiwillige für die Organisation und Durchführung
- Sponsoren zur Unterstützung des Festprogramms

Interessierte melden sich bitte unter: niederzimmern@grammetal.de

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeden Montag von 17:30 bis 18:30 Uhr statt.

Gesonderte Terminvereinbarungen und sonstige Anfragen möglich unter niederzimmern@grammetal.de oder Telefonisch in der Verwaltung unter 03643/ 8311 0.

Euer Ortschaftsbürgermeister,
Lars Liebeskind

Niederzimmern, den 27.07.2025

Ortschaft Obernissa

Nichtamtliches

Hallo Obernissa,

mit Erscheinen dieses Amtsblattes enden bereits die Sommerferien in Thüringen. Für die Schülerinnen und Schüler beginnt das neue Schuljahr mit neuen Herausforderungen und interessanten Erfahrungen. Ich wünsche der jungen Generation einen guten Start sowie Freude und Erfolg beim Lernen.

Aus der Ferienzeit gibt es in unserer Ortschaft einiges zu berichten. Wir bemühen uns weiter um die Ausgestaltung der sanierten Räume im Freizeitzentrum und hoffen dazu auch auf Fördermittel. Die Anträge sind in Bearbeitung. Hier ist wohl Geduld gefragt.

Für die Heimatpflege konnten wir den Bürocontainer am Freizeitzentrum freiräumen, so dass das Museum nun langsam erweitert werden kann. Unsere Heimatpfleger um Herrn Richter sind bereits aktiv dabei.

Ich hoffe, dass wir Anfang August auch unseren Springbrunnen endgültig wieder zum Laufen bringen. Die Jugend unserer Freiwilligen Feuerwehr hat den Brunnen bereits neu ausgespachtelt, so dass die Befüllung und der Test mit einer neuen Pumpe nun folgen können. Dass die Kameraden der Feuerwehr hier aktiv geworden sind, freut mich sehr - herzlichen Dank dafür!

Die Kirmes in Oberrnissa ist in diesem Jahr schon Ende August. Die Party steigt vom 29. bis 31. August. Die Kirmesgesellschaft freut sich auf viele Besucher aus Oberrnissa und dem ganzen Grammetal. Auch einen Kirmesgottesdienst wird es wieder in unserer Kirche geben. Besucher sind hier ebenso herzlich willkommen. Die Abende werden wieder etwas lauter werden, wofür ich alle, die nicht selbst im Festzelt dabei sind, um Verständnis bitte. Wem das alles absolut zu viel wird, dem empfehle ich einen Ausflug übers Wochenende. In den letzten Wochen gab es wiederholt Probleme mit der Ortsbeleuchtung an der Hauptstraße, im Sperlingsberg und der Herrengasse. Die Bauhof hatte die Fehlersuche sofort begonnen, was sich aber als kompliziert erwies und mehrere Überprüfungen erforderte. Ich gehe nun davon aus, dass auch dieses Problem bis Anfang August behoben ist.

Repariert wurde unsere Löschwasserzisterne unter dem Konsumberg. Die Befüllung ist mit freundlicher Hilfe der Vieselbacher Pflanzenbau GmbH erfolgt. Nun hoffen wir, dass der wichtige Behälter auch wirklich wieder dicht ist.

Sicher haben alle das Schreiben von JenaWasser über geplante Vermessungsarbeiten erhalten. Diese Arbeiten dienen der Planung zukünftiger Baumaßnahmen zum Anschluss unserer Ortschaft an die zentrale Abwasserentsorgung. Durch die Vermessungen entstehen den Einwohnern keine Kosten. Die Anschlüsse werden voraussichtlich erst nach dem Jahr 2030 realisiert. JenaWasser führt die Vermessungen bereits jetzt durch, um bei der Erneuerung unserer Hauptstraße schon alle notwendigen Leitungen fachgerecht mit einbringen zu können. Ich bin sehr froh über diese vorausschauende Arbeit, um deren Unterstützung ich alle bitte. Über die Bauarbeiten an der Straße zwischen Mönchenholzhausen und Eichelborn hatte ich informiert. Zum genauen Ablauf sind aktuelle Informationen im Schaukasten an der Bushaltestelle und in der App „Dorfleben“ zu finden.

Für die 33. Kalenderwoche hat Thüringenforst Arbeiten an der Straße zwischen Oberrnissa und Rohda angekündigt. Dort kommt eine große Spezialmaschine, ein sogenannter „Tree-trimmer“ zum Einsatz, um abgestorbene oder gefährdete Bäume zu entfernen. Die Straße wird während des Einsatzes des Geräts vermutlich kurzzeitig nur eingeschränkt passierbar sein. Die Information von Thüringenforst ist in der App und im Schaukasten zu finden.

Zum Abschluss noch eine wichtige Information: Seit Mitte Mai gibt es eine neue internistische Hausarztpraxis in der Rathausstraße 1A, in Vieselbach. Die Praxis möchte sich insbesondere auch um unsere älteren Einwohner kümmern und bietet dazu auch Hausbesuche an.

Die Information ist im Schaukasten und in der App zu finden.

Bleibt noch der Blick auf unsere Fußballer: Die Saison hat begonnen. Die nächsten Heimspiele sind am 10. August, am 17. August und zur Kirmes am 31. August hier in Oberrnissa zu erleben. Drücken wir die Daumen für siegreiche Spiele.

Ich wünsche Ihnen allen noch schöne Sommertage und -abende.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Hans-Peter Goltz

Öffentlicher Teil

Vereinsnachrichten, Sonstige Informationen

Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Niederrimmern

Gottesdienste in Niederrimmern

10.08.25,	09:30 Uhr	
07.09.25,	09:30 Uhr	
28.09.25,	09:30 Uhr	Erntedank (10:30 Uhr bis 11:30 Uhr Wahlbüro zur Kirchenwahl im Pfarrsaal geöffnet)

Gottesdienste/Veranstaltungen in Hopfgarten

10.08.25,	11:00 Uhr	
24.08.25,	11:00 Uhr:	500 Jahre Reformation in Weimar (Familiengottesdienst zum Thema „Vertrauen“ mit Einführung der neuen Konfirmanden)
07.09.25,	11:00 Uhr	
09.09.25,	19:30 Uhr:	Frauenkreis (Pfarrhaus)
21.09.25,	14:00 Uhr:	Prüfungsgottesdienst Vikarin Werner (in Anwesenheit von Superintendent Henrich Herbst)
28.09.25,	11:00 Uhr:	Erntedank

Gottesdienste in Utzberg

17.08.25,	10:30 Uhr
14.09.25,	10:30 Uhr

Gottesdienste in Nohra

30.08.25,	18:00 Uhr	
27.09.25,	18:00 Uhr	(Wahlbüro zur Kirchenwahl von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Pfarrsaal geöffnet)

Gottesdienste in Ulla

16.08.25,	17:00 Uhr
30.08.25,	17:00 Uhr
27.09.25,	17:00 Uhr

Gottesdienste in Troistedt

17.08.25,	14:00 Uhr	(Familiengottesdienst)
27.09.25,	14:00 Uhr:	Erntedank (Familiengottesdienst; anschließend von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr Wahlbüro zur Kirchenwahl in der Kirche geöffnet)

Gottesdienste in Ottstedt a.B.

17.08.25,	09:00 Uhr
14.09.25,	09:00 Uhr

Gottesdienste/Veranstaltungen in Bechstedtstraß

14.09.25,	14:00 Uhr	
27.09.25,	15:00 Uhr:	Herbstfest Kirchbau- u. Heimatverein im Kirchgarten (mit Gruppe „Stielbruch“ aus Magdala)

Für alle Kirchengemeinden des Pfarrbereichs Niederrimmern:

Pfr. Friedemann vom Dahl ist für die geistliche Betreuung und die Gottesdienste in allen Gemeinden des Kirchspiels Niederrimmern zuständig. Er ist zu erreichen:

- per Mail: friedemann.vom-dahl@ekmd.de
- Per Telefon: 0160/93473561

Filmabend LOST PAGES OF WAR

am 15.8.2025 um 20 Uhr

im Vereinshaus, Angergasse 8, 99428 Grammetal
OT Niederrimmern (Einlass ab 19 Uhr)

Mit diesem neuen Filmprojekt greift der Verein der Natur- und Heimatfreunde e.V. eine wahre Begebenheit aus der kurzen Zeit der amerikanischen Besetzung in Weimar im Frühsommer 1945 in Form eines Kurzspielfilms auf, der auch fiktive Elemente enthält. Die zugrundeliegende Geschichte wurde von einem Vereinsmitglied vor mehr als 20 Jahren entdeckt und durch Treffen mit den Angehörigen der damaligen Beteiligten in den USA aufgearbeitet. Zwischenzeitlich hat der Film bereits bei internationalen Filmfestivals mehrere Preise erhalten. Zur Aufführung mit anschließender Gesprächsrunde, zu der auch Regisseur und Produzent anwesend sein werden, laden wir herzlich ein.

Verein der Natur- und Heimatfreunde e.V.
Der Vorstand
verantwortlich für den Beitrag: *Oswin Vogel*

VEREIN DER NATUR- UND HEIMATFREUNDE E.V.
AN DER GEMEINSCHAFT DER NIEDERZIMMERN



VEREINSFEST

30.08.2025

14 Uhr Kaffee und Kuchen
Kinderprogramm: Schminken, Spielen, etc.

16 Uhr Entenrennen

19.30 Uhr Live Musik mit Micha Altmann

WWW.HEIMATVEREIN-NIEDERZIMMERN.DE

verantwortl. für den Beitrag: Herbert Haa

HKV
Hayner Karneval Verein

Dein/Euer Kind ist zwischen 6 und 11 Jahre alt? & HAT LUST ZU TANZEN?

Melde dich bei **Katrin**

FÜR EIN SCHNUPPERTANZEN IN HAYN

036209 - 40194



verantwortlich für den Beitrag: Katrin Schreiber

KIRMES IN OBERNISSA
29.08.-31.08.2025

Freitag 19 Uhr: Gottesdienst in der Kirche Obernissa
ab 21 Uhr: 90er-Jahre-Mottoparty
Disco mit **EL BARTHO**

Samstag ab 09 Uhr: Kirmesständchen mit **DOOMS DAY**

ab 20 Uhr: Tanzabend mit **LIFESTYLE**

Sonntag ab 10 Uhr: **FRÜHSCHOPPEN** mit Livemusik
FUSSBALLDART
BULLENREITEN

Mittagstisch: Beste Speisen von **Gulaschkanone on tour**

ab 14 Uhr: **KINDERTANZ** und **SENIORENNACHMITTAG**
KINDERDISCO + SPIELE
HÜPFBURG
BINGO-SPIEL
KAFFEE und KUCHEN
Fußball der **SG Eintracht 62 Obernissa** (Anstoß: 13 Uhr)

Für das leibliche Wohl ist das ganze Wochenende gesorgt
-Die Kirmesgesellschaft Obernissa freut sich auf Euren Besuch im Festzelt am Sportplatz-



verantwortl. für den Beitrag: Andreas Brüssel

12. Dorffest in Ulla

am Samstag, den 23.08.2025



Wo? auf dem Dorfplatz

Es gibt:

- Kaffee und Kuchen
- Getränke vom Bierwagen
- Softeis
- Feuerwehr zum anfassen
- Sägewerk Tannroda „Holzbrettchen selbst gestalten“
- Graffiti - Workshop
- Kinderschminken
- Hüpfburg
- Tombola

Programm: 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen
15.30 Uhr Kindertanzprogramm der Cheerleader „Little Jelly Bears“
17.00 Uhr Verpflegung vom Grill
18.00 Uhr Musik mit „DJ-Klangholz“

Für das leibliche Wohl sorgen die Mitglieder des Orts- und Feuerwehrvereins.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Der Orts- und Feuerwehrverein Ulla e.V.

Einladung

Der Bürgerverein Mönchenholzhausen feiert am 06. und 07. September sein drittes Vereinsjubiläum.

Zu diesem Anlass und zum Mitfeiern lädt der Bürgerverein am Sonnabend, 6. September ab 14:30 Uhr herzlich ins Bürgerhaus ein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Am Sonntag, 07. September um 16:00 Uhr findet traditionell wieder ein Theaternachmittag in unsere Kirche statt.

Das Erfurter Sommertheater kommt wieder zu uns.

Frau Seibt spielt für uns das Stück „Fabelhafte Unterhaltung“.

In diesem Theaterstück werden auf unterhaltsame Weise verschiedene lehrreiche Fabeln vorgetragen, während sie gleichzeitig bebildert werden. So hat der Zuschauer doppeltes Vergnügen;

Er kann den zeitlos schönen und pointierten Fabeln lauschen und zuschauen, wie die Zeichnerin daraus amüsante Bilder zaubert.

Eintritt 13:00 Euro

Kartenvorverkauf ab dem 20. August jeden Mittwoch 17:00 Uhr - 18:30 Uhr im Bürgerhaus und freitags zu den Öffnungszeiten des Bürgerhauses

Es lädt ein der
Bürgerverein Mönchenholzhausen